

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen
 - 1.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen (Ortskerne) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
 - 1.2. Bekanntmachung des Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
 - 1.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land
 - 1.4. Umstufungsverfügungen
 - 1.5. Öffentliche Zustellung – He, Ying
 - 1.6. Öffentliche Zustellung – Xie, Yanling
 - 1.7. Öffentliche Zustellung – Sun, Qingzheng
 - 1.8. Öffentliche Zustellung – Klaus Springwasser
 - 1.9. Bekanntmachung einer Immobilienausschreibung
 - 1.10.–
 - 1.12. Aufgebote der Sparkasse OPR
 - 1.13.–
 - 1.14. Kraftloserklärungen der Sparkasse OPR
 - 1.15. Amtliche Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 2.1. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.10.2004
 - 2.2. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Rheinsberg
 - 2.3. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg
 - 2.4. Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Ergänzung der Erhaltungssatzung Rheinsberg für die Gebiete „Historischer Stadtkern“ und „Erweiterter Stadtkern“
 - 2.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 13 „Hafendorf Rheinsberg“
 - 2.6. Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
 - 3.1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2005

1. Bekanntmachungen

1.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen (Ortskerne) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des am 1. August 2004 in Kraft getretenen Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) werden die Eigentümer/Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG. Der Schutz der Denkmale nach dem BbgDSchG ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgDSchG).

Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in Bodendenkmale ausgeschlossen sind.

Alle Veränderungen, insbesondere alte Schachtungsarbeiten unterliegen aber einer Erlaubnispflicht und sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung auch weiterhin zulässig.

Neuruppin, den 08.04.2005

Nölting
Sachgebietsleiter

1. Historischer Ortskern Lüchfeld

(BD-Nr.: 100.060)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Lüchfeld seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Lüchfeld, einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen Ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst Flächen der *Gemarkung Lüchfeld*

Flur 1 Flurstücke 6, 47/1, 52/1, 52/2, 53/1, 53/3, 55, 56, 58, 59/1, 59/2, 70, 72, 105, 227, 230, 239, 284, 285, 286, 287, 288, 302, 303, 304.

Flur 2 Flurstücke 2, 12/1, 12/3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 41, 168, 197, 204, 205.

2. Historischer Ortskern Stöffin und Befestigungsanlage des deutschen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.057)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Stöffin

seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter. Es ist daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Stöffin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der mittelalterlichen Befestigungsanlage mit dem umgebenden Graben. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Stöffin*

Flur 1 Flurstücke 2/3, 2/4, 5, 6, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 35, 37/2, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 58, 59, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 79/2, 71/1, 71/2, 71/3, 195, 197, 198, 200, 201, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 225, 226, 230, 278, 279, 231, 260, 261.

Flur 2 Flurstücke 59, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 90, 91, 96, 99.

Flur 3 Flurstücke 12/2, 19

3. Historischer Ortskern Radensleben und Gräberfeld der Eisenzeit

(BD-Nr.: 100.052)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Radensleben seit dem Mittelalter. Das eisenzeitliche Gräberfeld stellt eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von prähistorischen und mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Befunden eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Radensleben einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie des eisenzeitlichen Gräberfelds. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Radensleben*

Flur 1 Flurstücke 36, 203, 382, 383, 384.

Flur 3 Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 4, 5, 7, 8/1, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17/6, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46/1, 46/2, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,

78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92/1, 92/2, 92/3, 93, 94, 96/1, 96/2, 99, 100, 101, 102, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 128, 136, 137, 139, 140.

Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/3, 9/1, 9/2, 9/4, 9/6, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 17, 207, 208, 209/1, 209/2, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220/1, 220/2, 220/3, 221/1, 221/2, 222, 223, 271/2, 277, 283/12, 424, 426, 427, 441, 442, 443, 444, 508, 509, 510, 511, 512, 513.

4. Historischer Ortskern Lichtenberg

(BD-Nr.: 100.054)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Lichtenberg seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Lichtenberg, einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Lichtenberg*

Flur 5 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 85, 95, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 123, 124, 125, 127, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 192, 200, 202, 203, 204, 213, 335, 336, 337, 338, 339, 350, 354, 355, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370.

5. Historischer Ortskern Gnewikow und Siedlung des slawischen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.056)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Gnewikow seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von slawischen und deutschen mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Gnewikow, einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der slawischen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche

Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Gnewikow*

Flur 1 Flurstücke 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 391, 392, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 315, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 374, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 388, 389, 390.

Flur 1 Flurstücke 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 107, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 202, 203, 204, 205, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 225, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 260, 262, 263, 264, 265, 270, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 290, 293, 300, 301.

6. Historischer Ortskern Zermützel

(BD-Nr.: 100.043)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Zermützel seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Zermützel einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile des Guts.

Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Zermützel*

Flur 6 Flurstücke 28, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 37, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 47, 48, 49, 57, 72, 86, 87, 92, 93, 94/1, 94/2, 97, 183, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 245, 236, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 292, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340,

343, 344, 401, 402, 403, 404, 414, 415, 417, 418,
419, 420, 421, 436, 437.

Flur 8 Flurstücke 27, 29/1, 29/2.

7. Historischer Ortskern Krangen

(BD-Nr.: 100.040)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Krangen seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Krangen einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Krangen*

Flur 1 Flurstücke 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 36, 48/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 96, 113, 134, 135, 145, 146, 147, 148, 157, 158, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237.

Flur 3 Flurstück 17.

8. Historischer Ortskern Küdow

(BD-Nr.: 100.061)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Küdow seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Küdow einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Küdow*

Flur 1 Flurstücke 54, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 94/1, 95, 96, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 145, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 184, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 214, 232, 234, 235, 260, 261, 270, 271.

9. Historischer Ortskern Buskow

(BD-Nr.: 100.059)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Buskow seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Buskow einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Buskow*

Flur 1 Flurstücke 48/1, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61, 62/1, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 68, 70/1, 70/2, 80, 89/5, 89/7, 89/8, 91/3, 91/4, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102, 103/1, 104, 106/1, 106/2, 110, 111, 112, 178, 181, 182/1, 182/2, 182/4, 183, 184, 186, 187, 188/1, 189, 190, 191/1, 191/2, 192, 194, 264, 265/3, 265/5, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 379, 380, 381, 382, 394, 395, 396, 397, 400, 401, 406, 407, 412, 413, 414, 415, 416, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 428, 429, 430, 431, 441, 442, 448, 449.

10. Historischer Ortskern Manker und Siedlung der Urgeschichte und des slawischen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.010)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Manker seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, slawischen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Manker einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der urgeschichtlichen und slawischen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Manker*

Flur 1 Flurstücke 11, 12/1, 12/2, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 14/2, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/4, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 62, 64, 65, 66, 67/1, 67/3, 67/4, 67/5, 69, 70/2, 71/1, 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 86/1, 86/2, 87, 88/3, 88/4, 88/5, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 93/3, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 97/4, 97/5, 98/1, 98/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 100/1, 100/2, 102/1, 102/2,

103/1, 103/3, 103/4, 104, 105, 106/1, 106/3, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146/1, 146/2, 146/3, 147, 148, 182/2, 224, 232/1, 232/2, 232/3, 350/1, 350/2, 352, 353, 354, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384/1, 384/2, 385, 405, 406, 407, 408, 409, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 441, 442, 443, 444, 445, 467, 468, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476.

11. Historischer Ortskern Langen und Siedlung der Urgeschichte

(BD-Nr.: 100.005)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Langen seit dem 13. Jahrhundert. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Langen sowie der urgeschichtlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Langen*

Flur 1 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/1, 38/3, 39/1, 39/2, 40, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 59, 60, 61, 63, 67, 68, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 359, 360, 363, 382, 400, 401, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 515, 516.

Flur 2 Flurstücke 127, 128, 130, 131, 132, 211/3, 212, 236, 306, 310, 311, 312.

12. Historischer Ortskern Walchow und Siedlung der Urgeschichte

(BD-Nr.: 100.005)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Walchow seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, slawischen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Walchow sowie der urgeschichtlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Walchow*

Flur 1 Flurstücke 11, 12/1, 12/2, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31/2, 32, 33, 34, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 127/1, 128, 141/4, 188/2, 201/4, 201/5, 243, 246, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 278, 302.

Flur 2 Flurstücke 11, 13, 262, 263,

13. Historischer Ortskern Protzen und Siedlung der Urgeschichte

(BD-Nr.: 100.001)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Protzen seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Protzen einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs, des Gutsparks sowie der urgeschichtlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Protzen*

Flur 1 Flurstücke 10, 131/1, 131/2, 135, 136.

Flur 2 Flurstücke 63, 158, 159, 160.

Flur 3 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/18, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/3, 17/4, 18/1, 18/3, 18/4, 19/2, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/3, 47/1, 48, 63, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/3, 104/4, 106/1, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 211, 280, 281, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312,

313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342.

14. Historischer Ortskern Karwe und Siedlung der Steinzeit, des slawischen Mittelalters und der römischen Kaiserzeit

(BD-Nr.: 100.048)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Karwe seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von steinzeitlichen, kaiserzeitlichen, slawischen und deutschen mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Karwe einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der steinzeitlichen, kaiserzeitlichen und slawischen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Karwe*

Flur 1 Flurstücke 2/3, 2/4, 4/1, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 18/2, 20, 21, 22, 23/2, 24/1, 25, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/8, 27/9, 31, 113, 121, 123, 124, 125/1, 125/2, 126, 127, 129/4, 129/5, 129/13, 129/14, 129/15, 129/16, 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 135/1, 135/2, 136/2, 136/3, 136/4, 137/5, 138, 139, 140, 143, 144/1, 144/3, 144/4, 146, 147/1, 147/3, 148/1, 148/2, 148/4, 149, 150, 151/1, 151/2, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 155/3, 155/4, 155/5, 156/1, 156/2, 156/3, 156/4, 157/1, 157/2, 157/3, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 159/2, 159/3, 159/6, 160, 286, 287, 323, 1044, 1045, 1046, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 103, 1054, 1055, 1058, 1059, 1062, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1123, 1128, 1129, 1176, 1240, 1241, 1243, 1247, 1255, 1256, 1257, 1258, 1269, 1270, 1275, 1276, 1277, 1279, 1280, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1297, 1298.

15. Historischer Ortskern Berlitt und Siedlung der Urgeschichte, der Eisenzeit, des slawischen Mittelalters und der römischen Kaiserzeit

(BD-Nr.: 100.023)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Berlitt seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, eisenzeitlichen, kaiser-

zeitlichen, slawischen und deutschen mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Berlitt einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der urgeschichtlichen, eisenzeitlichen, kaiserzeitlichen und slawischen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Berlitt*

Flur 1 Flurstücke 23, 24, 49/2, 50/1, 51, 52/1, 53/1, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 106/1, 106/2, 106/3, 107, 108, 110, 112, 113, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 120/2, 121/2, 122/1, 123, 124, 127, 128, 129, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 307, 309, 310, 311.

16. Historischer Ortskern Rehfeld und Siedlung der Urgeschichte

(BD-Nr.: 100.025)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Rehfeld seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Rehfeld einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs sowie der urgeschichtlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Rehfeld*

Flur 1 Flurstücke 70/1, 73, 80/3, 80/4, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 109, 110/1, 110/2, 112/1, 112/2, 113/1, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 123, 124/2, 127, 128, 129, 130, 131, 133/1, 137/2, 138/1, 138/2, 139, 140, 143, 144, 145, 148/6, 227, 228, 236, 239, 240, 241, 242, 245, 255, 257, 258, 259, 273, 274, 275, 276, 277, 288, 289, 291, 294, 296, 297.

17. Historischer Ortskern Drewen

(BD-Nr.: 100.027)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Drewen seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Drewen einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Drewen*

Flur 3 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11/7, 14, 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 32/1, 32/3, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/3, 41/4, 44/1, 45, 46, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 84, 91, 133, 137, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152.

Flur 5 Flurstücke 204, 206, 207, 208, 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 213, 214/1, 214/2, 215, 216, 237, 238.

18. Historischer Ortskern Kötzlin

(BD-Nr.: 100.028)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Kötzlin seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Kötzlin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Kötzlin*

Flur 2 Flurstücke 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 79/1, 79/2, 80/2, 80/3, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11, 81/12, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/3, 88/1, 88/2, 89, 90, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 101, 103, 122, 198, 207, 209, 210.

19. Historischer Ortskern Bork

(BD-Nr.: 100.030)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Bork seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Bork einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Bork-Lellichow*

Flur 2 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 19/2, 20, 21/1, 21/2, 22/2, 23, 24, 25, 26/3, 26/4, 27/3, 38, 39, 40, 42, 43, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 45, 46, 47/2, 47/3, 47/4, 48, 50/15, 50/16, 272, 287, 297, 298, 300, 302, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 347, 348.

20. Historischer Ortskern Lellichow

(BD-Nr.: 100.031)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Lellichow seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Lellichow einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Bork-Lellichow*

Flur 6 Flurstücke 13/2, 39/1, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 45/10, 46/1, 47, 48/3, 48/4, 48/5, 49/1, 49/2, 50, 53, 54, 55, 58/1, 59/1, 60/1, 60/3, 60/4, 61, 62, 63, 64/1, 65/1, 65/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/3, 67/4, 69/1, 69/2, 70/2, 71, 72, 73/1, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 170, 171, 211, 212.

21. Historischer Ortskern Teetz

(BD-Nr.: 100.033)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Teetz seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Teetz einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche, des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst die Flächen der *Gemarkung Teetz*

Flur 4 Flurstücke 13/2, 14, 15, 16, 17/2, 17/3, 18/1, 20/1, 20/3, 20/5, 20/6, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 65, 73, 74, 77, 78, 80, 82, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 89, 90, 91, 92, 93, 96/3, 96/6, 97, 98, 99/3, 99/4, 100/1, 100/2, 100/4, 101/1, 101/2, 104, 105, 106, 107, 108/1, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 126, 135, 136, 139, 140/1, 140/2, 153/1, 154, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 168, 169, 170, 172, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 272, 273, 274, 276, 277, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 342, 343, 344, 348, 349.

1.2. Bekanntmachung

Ab 01.04.2005 wird Herr TA Conrad Freuling im **Fleischbeschaubezirk 2** für die ambulante Fleischschau (Hausschlachtung) eingesetzt. Herr Conrad Freuling wird den Fleischbeschaubereich von Herrn Martin Freuling, Wusterhausen übernehmen.

Der Fleischbeschaubezirk 2 umfaßt alle Gemeinden und Ortsteile des/der: Stadt Kyritz

Amtes Neustadt (Dosse)
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Die Adresse von Herrn TA Conrad Freuling lautet:

Conrad Freuling, Rudolf-Breitscheid-Straße 22, 16868 Wusterhausen,
Tel.: 033979/1445 oder 0172/4383600

VR Dr. Rott
Amtstierarzt

1.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land

Gemäß § 193, Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 01. Januar 2005 ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Der Gutachterausschuss im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 19.01.2005 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2004 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls liegen für die ausgewiesenen Sanierungsgebiete besondere Bodenrichtwerte mit Anfangswertqualität vor, die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden können.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 EUR.

Koch

Vorsitzender

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis OPR

1.4. Umstufungsverfügungen

Mit Wirkung vom **01. Mai 2005** werden gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240) folgende Straßen im Landkreis umgestuft:

- 1.) In der Gemeinde Plänitz wird eine Teilstrecke der K 6816 – ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg – zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um die beiden Sackgassen linksseitig der neuen Straßenüberführung von Neustadt kommend. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Plänitz im Amt Neustadt.
- 2.) In der Gemeinde Breddin wird eine Teilstrecke der K 6819 in der Ortslage Breddin – ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg – zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um den Streckenabschnitt von der Einmündung L 141 kommend bis an die neue Linienführung der Kreisstraße K 6819 in der Ortslage Breddin, welche durch die Bahnlinie getrennt wurde und beidseitig als Sackgasse ausgewiesen ist. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breddin im Amt Neustadt.
- 3.) In der Stadt Wittstock wird eine Teilstrecke der K 6821 in der Ortslage Dossow, Abschnitt Wittstocker Straße, bis an die Bahnlinie Prignitzexpress, zur Gemeindestraße abgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wittstock. Die bisherige Gemeindestraße – Bahnhofstraße bis zum Bahnübergang – in der Ortslage Dossow mit Anschluss an die **neue** Linienführung der Kreisstraße K 6821 wird zur Kreisstraße 6821 aufgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 19.04.2005

Ch. Gilde
Landrat

1.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2005-04-15 Az.: 36.1.336015HY300982-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **He, Ying** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2005-04-15

Kunze

1.6. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2005-04-13 Az.: 36.1.336015XY090282-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **Xie, Yanling** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2005-04-13

Kunze

1.7. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2005-04-13 Az.: 36.1.336015SQ241083-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **SUN, Qingzheng** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht

im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2005-04-13

Kunze

1.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.049018 vom 01. Juli 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Klaus Springwasser** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Klaus Springwasser ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 04. April 2005

Müller

1.9. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin schreibt folgendes Objekt öffentlich zum Verkauf aus:

**Objekt: ehemaliges Kinderheim Kyritz
16866 Kyritz, Perleberger Straße 62**

Grundstück: Gemarkung Kyritz, Flur 2,
Flurstück 5/2, Größe 4.140 m²
Flurstück 4, Größe 22.011 m²

Kaufpreis: Verhandlungsbasis

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt, ein Gebot abzugeben.
2. Ausschreibungsunterlagen können beim Amt für Liegenschaften und Gebäudemanagement, Virchowstraße 14- 16 in 16816 Neuruppin angefordert werden.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss die Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.

5. Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „Gebot Ausschreibung Liegenschaft“ tragen muss, bis zum 13.05.05 um 10.00 Uhr, beim **Amt für Liegenschaften und Gebäudemanagement des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin** einzureichen.
6. Den Zuschlag erteilt der Kreistag, wobei sich der Landkreis Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. (Tel. 03391 688 157)
8. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist in seiner Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

1.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4720024357 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 14.04.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.11. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.3730015167 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 29.03.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.12. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4521005980 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 08.04.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

1.13. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4540010455 der Sparkasse Ostprignitz wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14.03.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

1.14. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4540000280 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14.03.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand*

1.15. Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Cu-Erdkabel) in den Gemeinden Märkisch-Linden, Temnitzquell und Walsleben, sowie in den Städten Lindow und Wittstock/Dosse beantragt hat. Betroffen sind Flurstücke (FSt.) in folgenden Gemarkungen: **Dranse**, Flur 10 FSt. 95 bis 99 und 101, **Gottberg**, Flur 1 FSt. 59, 69/1, 71, 266 und 267, Flur 2 FSt. 167, 171, 172, 180, 182, 189/1, 189/3, 192, 193, 194, 339, 341, 392 und 401, **Lindow (Mark)**, Flur 13 FSt. 29/3, **Rägelin**, Flur 4 FSt. 469/4, 483/4, 484, 557 und 559, **Walsleben**, Flur 1 FSt. 90, 91 und 98, **Werder**, Flur 1 FSt. 3, Flur 2 FSt. 58 bis 62, 64, 65, 67, 71, 72, 75, 78 bis 84 und 87, **Wittstock/Dosse**, Flur 10 FSt. 1031. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 166/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 13.04.05 RegTP